

Satzung¹

für den

Verein der Freunde und Förderer

der

Emilie-Heyermann-Schule e.V.

¹ zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2020

§ 1

- I. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Emilie-Heyermann-Schule e.V.“ und hat seinen Sitz in Bonn. Er hat die ausschließliche Aufgabe, die Ziele der Emilie-Heyermann-Schule ideell und materiell zu fördern, insbesondere durch:
 1. Unterstützung der Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und anderer Unterrichtsmittel sowie der Durchführung von Studien- und Wanderfahrten;
 2. Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen, des Gemeinschaftsaufenthaltes in Schullandheimen oder geeigneten anderen Häusern und sonstiger Gemeinschaftsveranstaltungen;
 3. Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen;
 4. Pflege der Schülerverantwortung und der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.Die Unterstützungen sollen gewährt werden, soweit keine öffentlichen Mittel – oder wenn diese nicht in ausreichender Höhe – zur Verfügung stehen.
- II. Die Durchführung der in Absatz I. genannten Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.
- III. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Bonn eingetragen.

§ 2

- I. Mitglied des Vereins können die ehemaligen Schüler und Schülerinnen sowie Lehrer und Lehrerinnen, die aktiven Lehrer und Lehrerinnen, die Eltern/Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen und der ehemaligen Schüler und Schülerinnen sowie sonstige Freunde der Emilie-Heyermann-Schule sein.
- II. Beitrittserklärungen sind an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Beitritt wird mit dem Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand wirksam.
- III. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Austritt, der mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und dem Vorstand gegenüber in Textform (§ 126b BGB) erklärt werden muss; als Austritt gilt auch eine Rücklastschrift des Mitgliedsbeitrags, die das Mitglied durch Lastschriftwiderruf veranlasst hat,
 2. durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 3. durch den Tod des Mitgliedes.

§ 3

- I. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch einmalige Beiträge und sonstige unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die – soweit sie nicht zweckgebunden sind – im Rahmen des § 1 der Satzung zu verwenden sind.

§ 4

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5

- I. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen ein. Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag fordert.
- II. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- III. Ist eine nach Absatz I. einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste, innerhalb von sechs Wochen zu berufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- IV. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- c) die Wahl von zwei Mitgliedern des Vereins als Rechnungsprüfer und die Wahl zweier weiterer Mitglieder als Vertreter für drei Jahre, die sämtlich nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- d) die Abnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7

- I. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer und
 - e) mindestens drei Beisitzern.

- II. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind nicht aus den Reihen der aktiven Lehrkräfte zu wählen.
- III. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.
- IV. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- V. Wird vor Ablauf einer Wahlperiode eine Wahl nicht durchgeführt, werden die Geschäfte des Vereins vom alten Vorstand weitergeführt.

§ 8

- I. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate zu Sitzungen ein und leitet diese. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- II. Dem Vorstand obliegt die Erfüllung der Geschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10

- I. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Einrichtung, die es ausschließlich für Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu verwenden hat.
- II. Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- III. Bei Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zur Abwicklung der Geschäfte.

Bonn, den 17. Juni 2020